

**Satzung  
über die Erhebung von Friedhofgebühren  
der Ortsgemeinde Schöneberg  
vom 15. April 2019**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.09.2021

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schöneberg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 7 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuerpflicht erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen.

**§ 2  
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3  
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofsatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4  
In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofgebühren vom 22.10.2002 außer Kraft.

Schöneberg, 15. April 2019  
Ortsgemeinde Schöneberg

Jürgen Schneider  
Ortsbürgermeister

**Anlage**  
**zur Friedhofgebührensatzung der Ortsgemeinde Schöneberg**  
**vom 15. April 2019**

zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 16.09.2021

**I. Reihengrabstätten**

- |  |       |
|--|-------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung für Verstorbene |       |
| a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr   | 250 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr   | 600 € |
| 2. Überlassung einer Rasenreihengrabstätte an Berechtigte nach I b                                       | 600 € |
| 3. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach I   | 600 € |
| 4. Überlassung einer Urnenrasenreihengrabstätte an Berechtigte nach I                                    | 600 € |

**II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstätte   | 1.200 € |
| 2. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle  | 50 €    |
| 3. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 erhoben. |         |

**III. Verleihung des Nutzungsrechts an Urnenwahl- und Rasenurnenwahlgrabstätten**

- |  |         |
|--|---------|
| 1. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Urnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstätte                          | 1.200 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts für eine Rasenurnenwahlgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofsatzung, je Grabstätte                     | 1.200 € |
| 3. Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 bei späteren Bestattungen je Jahr und Grabstelle  | 50 €    |
| 4. Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Ziffer 1 oder Ziffer 2 erhoben. |         |

**IV. Urnenbeisetzungen in Reihen- und Wahlgrabstätten**

- |   |       |
|---|-------|
| Beisetzen einer Urne in einem Reihengrab oder in einer Grabstelle eines Wahlgrabes mit einer Leiche (§ 15 Abs. 5 der Friedhofsatzung) | 450 € |
|---|-------|

**V. Grabeinfassung –mit Ausnahme der Rasengrabstätten–**

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

**VI. Grabherstellung**

Leistungen nach § 9 der Friedhofsatzung

Für die Herrichtung der Grabstätten sind der Ortsgemeinde die ihr damit entstandenen tatsächlichen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

Zur Grabherrichtung gehören:

Absteckung, Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, einschließlich Ausschmückung; bei Rasengrabstätten auch einsähen der Grabstätte.“

**VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen**

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

**VIII. Besondere Aufwendungen**

Für die Bestattung anderer Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofsatzung ist über die zu zahlenden Gebühren eine Vereinbarung zu treffen.

- |  |       |
|--|-------|
| <b>IX. Benutzung der Friedhofhalle</b> | 100 € |
|--|-------|

**X. Entfernung/Einebnung von Grabstätten nach § 24 Abs. 4 der Friedhofsatzung**

- |   |       |
|---|-------|
| 1. Reihengrab für Verstorbene bis zum vollenden 5. Lebensjahr | 200 € |
| 2. Reihengrab für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr   | 300 € |
| 3. Wahlgrabstätte je Grabstätte                               | 600 € |
| 4. Urnenreihengrabstätte                                      | 150 € |
| 5. Urnenwahlgrabstätte  | 200 € |
| 6. Rasenreihengrabstätte                                      | 50 €  |
| 7. Rasenurnenreihengrabstätte                                 | 50 €  |
| 8. Rasenurnenwahlgrabstätte                                   | 50 €  |

## **XI. Grabplatten**

Die Namenstafeln für die Rasengrabstätten werden nach dem tatsächlichen Aufwand für die Herstellung sowie das Verlegen abgerechnet.

## **XII. Jährlicher Pflegezuschlag für Grabstätten**

1. Rasenreihengrab	20 €
2. Urnenrasenreihengrab	10 €
3. Urnenrasenwahlgrab je Grabstelle	10 €

## **XIII. Vorzeitige Einebnung von Grabstätten**

Für die vorzeitige Einebnung einer Grabstätte werden Pflegegebühren für den Rest der Ruhezeit/Nutzungszeit erhoben. Ausgenommen sind Rasengräber.

1. Reihengrabstätte pro Jahr	20 €
2. Wahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr	20 €
3. Urnenreihengrabstätte pro Jahr	10 €
4. Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle pro Jahr	10 €